

# **Anlage zur Präventionsordnung IN VIA München e.V.**

## **Krisenleitfaden**

### **Regelung über das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in den Einrichtungen und Diensten von IN VIA München e.V.**

Trotz aller Vorbeugungsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sich in nicht adäquater Weise Betreuten gegenüber verhält. Allen Führungskräften und allen Mitarbeitenden von IN VIA München e.V. ist bewusst, dass Grenzüberschreitungen, Misshandlung und sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten nicht akzeptabel sind und in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes nicht toleriert werden.

Aufgrund dieses Anspruches gilt: Jedem Hinweis und jedem Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch wird nachgegangen.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Er bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB).

Als Grenzüberschreitung wird jede Verfehlung unterhalb strafrechtlicher Relevanz angesehen, die der Verband aufgrund bestehender fachlicher Standards und aufgrund seines Selbstverständnisses für nicht tragbar hält.

Alle Mitarbeitenden tragen eine hohe Verantwortung. Insbesondere Führungskräfte machen sich dienstrechtlich und aufsichtsrechtlich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomente nicht ernst nehmen, keine Aufklärung betreiben und einen begründeten Verdacht nicht weitergeben. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.

Bei der zunächst einrichtungsinternen Beobachtung und Sondierung ist gegenüber allen Beteiligten größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist eine vertrauliche Kommunikation sicherzustellen. Insbesondere im E-Mail-Verkehr ist zu beachten, dass personenbezogene Daten grundsätzlich anonymisiert sind und der Versand auf einen engen Adressatenkreis beschränkt wird.

Unterlagen sind sicher aufzubewahren.

## **A. Handlungsschritte bei Verdacht**

Folgende Handlungsschritte sind unverzüglich zu unternehmen:

1. Jede/jeder Mitarbeitende ist aufgefordert, die eigene Wahrnehmung zu reflektieren.
2. Mitarbeitende können sich auch direkt an die Präventionsbeauftragte des Verbandes oder die Missbrauchsbeauftragten von IN VIA München e.V. wenden.

3. Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen oder von anderen (Betreuten, Eltern, Kolleg\*innen, ...) einen Hinweis erhalten, sind verpflichtet, dies ihrer Führungskraft unverzüglich mitzuteilen.
4. Diese Führungskraft nimmt alle Hinweise und Aussagen ernst und übernimmt die Verantwortung für den nächsten Handlungsschritt. Sie setzt wiederum ihre Führungskraft in Kenntnis.
5. Bei Verdacht gegen eine Führungskraft ist deren nächsthöhere Führungskraft zu informieren.
6. Über die Führungslinie ist unverzüglich der Vorstand von IN VIA München e.V. zu informieren.
7. Der Vorstand bestimmt, wer die einrichtungsinterne Sondierung übernimmt und wie weitere Informationen eingeholt werden, die für eine Bewertung erforderlich sind.
8. Verdachtshinweise auf sexualisierte Gewalt bzw. sexuellen Missbrauch sind dem Vorstand ausdrücklich zu melden. In diesen Fällen schaltet der Vorstand die von ihm benannten externen Missbrauchsbeauftragten ein, um den Verdacht weiter zu prüfen.
9. Der Vorstand legt fest, wer die Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuer der/des Betroffenen über die Hinweise und den Sachstand informiert.
10. Der Vorstand prüft und entscheidet, ob bei der einrichtungsinternen Sondierung, bis zur Klärung des Vorwurfs/Verdachts und bis zur Aufklärung der Sachlage eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der/dem Verdächtigen und dem mutmaßlichen Opfer erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.
11. Bei Gesprächen werden zu Beginn die Beteiligten darauf hingewiesen, dass ein Verdacht auf Misshandlung oder sexuellen Missbrauch in der Regel der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird.
12. Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine geeignete dritte Person (z.B. aus der MAV), hinzuziehen, die möglichst von beiden Seiten akzeptiert wird.

Das Gespräch ist zu dokumentieren. Das Protokoll soll von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Wenn sich Hinweise auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte zu einem begründeten Verdacht erhärten, sind zur Aufklärung und zum Schutz des Opfers weitere schnelle Maßnahmen und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Dabei sind der Schutz und das Wohl des Opfers oberstes Gebot.

13. Der Kontakt der/des Verdächtigen zum Opfer ist in diesem Fall sofort zu unterbinden.
14. Unaufschiebbar ärztliche Untersuchungen sind sofort bei einer Ärztin / einem Arzt, die/der beweissichernde Untersuchungen durchführen kann, zu veranlassen.

## **B. Externe Missbrauchsbeauftragte**

IN VIA München e.V. beauftragt die folgenden externe Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Missbrauchsbeauftragte).

Diplompsychologin Kirstin Dawin  
St. Emmeramweg 39  
85774 Unterföhring  
Telefon: 0179 577 05 67  
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach  
Pacellistraße 4  
80333 München  
Telefon: 0174 300 26 47  
Fax: 089 95 45 37 13-1  
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Den Missbrauchsbeauftragten obliegt die Bearbeitung und Aufklärung.  
Das weitere Vorgehen erfolgt in enger Abstimmung zwischen Missbrauchsbeauftragten und Vorstand. Die Missbrauchsbeauftragten werden laufend über den Gang des Verfahrens informiert. Alle weiteren Schritte werden mit Ihnen abgestimmt.

Betroffene können sich selbst direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden. Auf diese Möglichkeit wird, unter Nennung der Kontaktdaten der Missbrauchsbeauftragten, auf der Homepage von IN VIA München e.V. und in geeigneter Form in den Einrichtungen hingewiesen.

## **C. Krisenintervention und Krisenmanagement**

1. Der Vorstand koordiniert die Krisenintervention und das Krisenmanagement und trifft alle notwendigen Entscheidungen.  
Bei Bedarf werden Fachleute, die Mitarbeitervertretung und/oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats hinzugezogen.
2. Über interne Beratungen wird Protokoll geführt.
3. Der Vorstand koordiniert bzw. beauftragt folgende Belange:
  - a) Kommunikation mit dem Opfer und mit den Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuer\*innen des Opfers.
  - b) Interne Kommunikation und Information an die Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung, an die weiteren Betreuten sowie deren Bezugspersonen, etc.
  - c) Gewährleistung einer angemessenen Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Dabei wird IN VIA die Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariats oder die Pressestelle des Caritasverbandes um entsprechende Unterstützung und Begleitung bitten.
  - d) Dauerhafte Unterbindung des Kontakts des/der Verdächtigen zu Betreuten durch Freistellung von der bisherigen Tätigkeit oder ggf. Abordnung in ein anderes Tätigkeitsfeld, in dem der/die Verdächtige keinen Kontakt zu Betreuten hat. Die neue Führungskraft wird über den Hintergrund informiert. Weitere arbeitsrechtliche Informationen werden geprüft. Dabei sind die Rechte der MAV zu wahren.

- e) Meldung an die Aufsichtsbehörden
- f) Information des Aufsichtsrats und der Leitung des Ressort 6, Caritas und Beratung im Erzbischöflichen Ordinariat
- g) Jeder begründete Verdacht wird an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, sofern sich das Opfer oder die Betreuungspersonen nicht dagegen aussprechen. Dem/der Verdächtigen wird zur Selbstanzeige geraten. Erfolgt keine Selbstanzeige, wird die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. IN VIA München empfiehlt dem Opfer bzw. den Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuer\*innen, Anzeige zu erstatten. IN VIA München führt selbst keine Ermittlungen durch. Ermittlungen erfolgen durch Polizei und Staatsanwaltschaft.
- h) Die Pflicht zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörden entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des Opfers oder seiner Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuer\*innen entspricht und der Verzicht auf eine Meldung rechtlich zulässig ist. IN jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen der genauen Dokumentation, die vom Opfer (ggf. seiner Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuer\*innen) zu unterzeichnen ist.
- i) IN VIA München bietet Begleitung und Unterstützung an für das Opfer, dessen Eltern und Bezugspersonen sowie für Betreute und Mitarbeitende der Einrichtung.
- j) Hilfen für das Opfer:  
Der Träger gewährleistet, dass in seinen Einrichtungen und Diensten das Opfer nicht mehr mit dem/der mutmaßlichen Täter\*in in Kontakt kommt.  
Gemeinsam mit dem Opfer und den Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuer\*innen wird eine auf der Lebenssituation und der Entwicklung des Opfers basierende verantwortbare Lösung erarbeitet. Dazu gehört auch die Frage, ob das Opfer in der Einrichtung verbleiben kann.  
Dem Opfer werden Unterstützung und psychosoziale Begleitung angeboten oder vermittelt.

#### **D. Aufarbeitung des Geschehens**

1. Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung für die Aufarbeitung des Geschehens in der Einrichtung.
2. Falls erforderlich sind in der Einrichtung Maßnahmen zur Krisenintervention und Stabilisierung, zur Trauma-Bearbeitung, zur Integration und zum Neubeginn zu ergreifen.
3. Zur Aufarbeitung wird im Regelfall eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
4. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich geschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.
5. Nach Abschluss des Verfahrens reflektiert der Vorstand gemeinsam mit den Führungskräften den Fall und zieht Schlussfolgerungen für die Fortschreibung der Präventionsordnung und des Krisenleitfadens.